

**Magisterprüfungsordnung, Anlage 20,  
Fachspezifischer Teil  
„Frauen- und Geschlechterstudien“  
2. Berichtigung**

Bei der Bekanntmachung der 12. Änderung der Magisterprüfungsordnung (Amtliche Mitteilungen der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg Nr. 3/1998 S. 147 ff) wurde in der Anlage 20, Fachspezifischer Teil „Frauen- und Geschlechterstudien“ (ebenda, S. 150 f) in Teil A 2 der Schwerpunkt „interdisziplinäre kulturelle Frauen- und Geschlechterforschung“ versehentlich als Problemfeld aufgeführt. Die Berichtigung der Anlage 20 in den Amtlichen Mitteilungen der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg Nr. 3/1999 S. 56 f war fehlerhaft und wird hiermit aufgehoben.

Die Anlage 20 wird in der nachfolgend **Anlage** in der berichtigten Fassung und redaktionell überarbeitet abgedruckt.

- Amtliche Mitteilungen der Carl von Ossietzky  
Universität Oldenburg Nr. 4/1999, S. 68 -

**Anlage 20**

**Fachspezifischer Teil Frauen- und  
Geschlechterstudien**

**A. Prüfungsgebiete**

**1. Allgemeine Grundlagen der Frauen- und Geschlechterforschung**

- a) Theorien der Frauen- und Geschlechterforschung
- b) Wissenschaftstheorien, Methodologien und Methoden der Frauen- und Geschlechterforschung
- c) Geschichte der Frauenbewegungen
- d) Geschlechterverhältnisse und geschlechtliche Arbeitsteilungen

**2. Problemfelder und Schwerpunkte der Frauen- und Geschlechterforschung**

- a) Kulturanalysen/symbolisch-kulturelle Repräsentation des Geschlechterverhältnisses/Kultur von Frauen
  - Kulturtheorien
  - Vergleichende Kulturanalysen
  - Interdisziplinäre kulturelle Frauen- und Geschlechterforschung, vor allem in:
    - Kunstgeschichte/-wissenschaft
    - Textilwissenschaft
    - Literaturwissenschaft/Sprachwissenschaft
    - Musikwissenschaft/Musikvermittlung
    - Religionswissenschaft
    - Soziologie
    - Philosophie
- b) Sozialisation/Sozialpsychologie der Geschlechterverhältnisse
  - geschlechtsspezifische Sozialisation, psychische Bedeutung der Kategorie „Geschlecht“, Homo-/Heterosexualität

- Sozialpsychologie der Geschlechterverhältnisse

- c) Bildung, Erziehung, soziale Arbeit
  - Frauen- und geschlechterbezogene Theorien pädagogischer Prozesse und ihrer Planung/ geschlechtsspezifische Didaktik
  - Frauen- und geschlechterbezogene Analyse von Struktur und Praxis pädagogischer Arbeitsfelder
  - Internationale Aspekte pädagogischer Frauenforschung
- d) Recht, Organisation, Management für Frauen
- e) Geschichtswissenschaftliche Frauen- und Geschlechterforschung
- f) Natur und Technik aus der Frauen- und Geschlechterperspektive
  - wissenschaftskritische Ansätze in den Natur- und Technikwissenschaften
  - Frauen in den Natur- und Technikwissenschaften
- g) Politik und Staat aus der Frauen- und Geschlechterperspektive
  - Migration
  - Rassismus

**B. Magisterzwischenprüfung (Nebenfach)**

1. Art und Anzahl der Prüfungsvorleistungen  
Je ein Leitungsnachweis (Hausarbeit, Referat gem. § 20 Abs. 2 und 4 Magisterprüfungsordnung - Allgemeiner Teil) aus zwei Teilbereichen gem. Teil A 1.
2. Art und Anzahl der Prüfungsleistungen  
Die Magisterzwischenprüfung besteht aus einer mündlichen Prüfung von 30 Minuten Dauer. Die mündliche Prüfung kann durch zwei studienbegleitende Prüfungsleistungen (Hausarbeit/Referat gem. § 20 Abs. 2 und 4 Magisterprüfungsordnung - Allgemeiner Teil) aus je einem der Prüfungsgebiete gem. Teil A 1 ersetzt werden. Die Studentin oder der Student soll in der mündlichen Prüfung in zwei von den Prüferinnen und den Prüfern im Einvernehmen mit der Studentin oder dem Studenten festgelegten Themenkomplexen aus den Bereichen gem. Teil A 1 Grundkenntnisse nachweisen.

**C. Magisterprüfung (Nebenfach)**

1. Art und Anzahl der Prüfungsvorleistungen:  
Je ein Leistungsnachweis (Hausarbeit/Referat gem. § 20 Abs. 2 und 4 MPO) aus zwei Problemfeldern/Schwerpunkten gem. Teil A 2.
2. Art und Anzahl der Prüfungsleistungen:  
Die Magisterprüfung besteht aus einer mündlichen Prüfung von 30 Minuten. In der mündlichen Prüfung soll die Studentin oder der Student in zwei von den Prüferinnen und den Prüfern im Einvernehmen mit der Studentin oder dem Studenten festgelegten Themenkomplexen aus zwei Problemfeldern nachweisen.

dern/Schwerpunkten gem. Teil A 2 vertiefte Kenntnisse nachweisen.

